



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 975 Datum: 03.07.2014

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vom 3. Juli 2014

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 7. Mai 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 3. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 932 vom 17. Februar 2014), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:**
„Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“
- 2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„(1) Diese Bestimmungen gelten für die Master-Studiengänge
 - Biologie
 - Ernährungsmedizin
 - Molekulare Ernährungswissenschaft.“
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„(2) Die Master-Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Master-Arbeit. Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen mindestens 120 credits erworben werden. Die Module werden geblockt angeboten. Je Semester sind vier Blöcke mit einer Dauer von jeweils vier Wochen vorgesehen. Die Module schließen in der Regel mit einer benoteten bzw. unbenoteten Modulprüfung ab. Näheres kann dem Studienplan bzw. dem Modulkatalog entnommen werden.“
 - b) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:**
„(5) Das Master-Studium enthält gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen in Teil III dieser Prüfungsordnung Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- und Zusatzmodule. Zusatzmodule sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen. Sie werden im Zeugnis, auf Antrag beim Prüfungsamt, als solche ausgewiesen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Endnotenrelevante Module werden mit einer Note gemäß §19 Absatz 1 ausgewiesen und fließen in die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß §19 Absatz 2 mit ein. Nicht-endnotenrelevante Module werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Sie fließen nicht in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Rahmen der Module des Master-Studiums werden Klausuren und mündliche Prüfungen innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt; sonstige Prüfungsleistungen wie Protokolle, Berichte, Vorträge etc. können im Verlauf des Moduls erbracht werden. Jedem Modul sind im gemäß Studienplan vorgesehenen Semester zwei Prüfungszeiträume zugeordnet. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.“

5. Der bisherige § 4 a wird § 5.

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Sprache des jeweiligen Moduls wird im Modulkatalog angegeben.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8.

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6“ ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
- anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
- anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des §20 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Pflichtmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Der Modultitel der anerkannten Leistung bleibt unverändert. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits und der Modultitel der anerkannten Leistung übernommen. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß §19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

11. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den Modulprüfungen melden sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und kommunizierten Frist (Meldefrist) an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online gegenüber dem Prüfungsamt. Mit der Anmeldung zur Prüfung legen die Studierenden fest, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul handelt. Diese Zuordnung kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsausschuss vor Erstellung des Zeugnisses geändert werden.“

12. Der bisherige § 11 wird § 12.

13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 14.

15. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

16. Der bisherige § 15 wird § 16.

17. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

18. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „zu weiteren Prüfzwecken“ eingefügt.

19. Der bisherige § 18 wird § 19.

20. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wird.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.

21. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(5,0)“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt.

22. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.

23. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht ausreichend“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt.

24. Der bisherige § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht ausreichend“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „nicht ausreichend“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt.

25. Der bisherige § 24 wird § 25.

26. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studienganges einschließlich der Master-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 ECTS-credits erzielt wurden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „Master-Studium“ ersetzt.

27. Der bisherige § 26 wird § 27.

28. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

29. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(5,0)“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt und das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(5,0)“ die Wörter „bzw. „nicht bestanden“ eingefügt und das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt.

30. Der bisherige § 29 wird § 30 und wie folgt neu gefasst:

„§30 Aufbau des Master-Studienganges Biologie

(1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:

1. Studienjahr:

- Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 52,5 credits aus dem Katalog für den Master-Studiengang Biologie, welcher dem Studienplan entnommen werden kann,
- Weitere 7,5 credits, frei wählbar aus Modulen aller in Hohenheim angebotenen Studiengänge.

2. Studienjahr:

- „Modul/Forschungspraktikum im Umfang von mindestens 26 credits“ Dieses Modul kann in Absprache mit einem Dozenten der Biologie aus Hohenheim auch an Institutionen außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt werden. Darüber hinaus können für dieses Modul auch Aufenthalte an ausländischen Universitäten anerkannt werden.
- ein Pflichtmodul (Personale Kompetenz (2203-430)) im Umfang von mindestens 4 credits, das studiengangsbegleitend absolviert werden kann
- Modul „Masterarbeit Biologie“ (30 credits)

	1. Block	2. Block	3. Block	4. Block	
1. Sem.	Wahlpflichtmodule im Umfang von mind. 52,5 credits gemäß Modulkatalog Wahlmodul im Umfang von mind. 7,5 credits aus allen Hohenheimer Studiengängen				1. Sem.
2. Sem.					2. Sem.
3. Sem.	Modul/Forschungspraktikum (2000-430) (26 credits)		Personale Kompetenz* (2203-430) (4 credits)		3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Biologie (2903-410) (30 credits)				4. Sem.

*Dieses Modul kann individuell in den Studienverlauf integriert werden und findet z. T. in der vorlesungsfreien Zeit statt.

- (2) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §21 Absatz 1 zweimal möglich.
 (3) Die Note des Moduls „Masterarbeit Biologie“ wird mit dem Faktor 4 gewichtet.“

31. Der bisherige § 30 wird § 31 und wie folgt neu gefasst:

„§31 Aufbau des Master-Studienganges Ernährungsmedizin

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 credits gemäß unten stehender Grafik
- Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Ernährungsmedizin im Umfang von mindestens 15 credits
- Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 credits entweder aus dem kompletten Modulangebot des Master-Studienganges "Molekulare Ernährungswissenschaft" sowie ausgewählte Module anderer Studiengänge. Näheres regelt Absatz 2 und 3.

Das Modul „Masterarbeit Ernährungsmedizin“ (30 credits)

	7,5 Credits 1. Block	7,5 Credits 2. Block	7,5 Credits 3. Block	7,5 Credits 4. Block	
1. Sem.	Molekulare Prinzipien der Ernährungswissenschaft und -medizin (1402-400)	Ernährungsabhängige Erkrankungen I (1401-480)	Ernährungsabhängige Erkrankungen II (1801-400)	Wahlpflichtmodule	1. Sem.
2. Sem.	Biofunktionalität von Lebensmitteln mit Lebensmittelrecht (1403-450)	Angewandte Ernährungsmedizin (1801-420)	Ernährungsökonomik (1801-430)		2. Sem.
3. Sem.	Profilbereich Experimentell-Ernährungsmedizinisches Projekt (1800-400)		Wahlmodule		3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Ernährungsmedizin (2904-440)				4. Sem.

(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(3) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits.“

32. Der bisherige § 31 wird § 32 und wie folgt neu gefasst:

„§32 Aufbau des Master-Studienganges Molekulare Ernährungswissenschaft

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studien-plan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von mindestens 52,5 credits gemäß unten stehender Grafik
- Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Molekularen Ernährungswissenschaft im Umfang von mindestens 22,5 credits
- Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 credits entweder aus dem kompletten Modulangebot des Master-Studienganges "Ernährungsmedizin" sowie ausgewählte Module anderer Studiengänge. Näheres regelt Absatz 2 und 3.

Das Modul „Masterarbeit Molekulare Ernährungswissenschaft“ (30 credits)

	7,5 Credits 1. Block	7,5 Credits 2. Block	7,5 Credits 3. Block	7,5 Credits 4. Block	
1. Sem.	Molekulare Prinzipien der Ernährungswissenschaft und -medizin (1402-400)	Ernährungsabhängige Erkrankungen I (1401-480)	Ernährungsabhängige Erkrankungen II (1801-400)	Wahlpflichtmodul	1. Sem.
2. Sem.	Biofunktionalität von Lebensmitteln mit Lebensmittelrecht (1403-450)	Wahlpflichtmodule		Nutrigenomics (1405-400)	2. Sem.
3. Sem.	Profilbereich Experimentell-Ernährungswissenschaftliches Projekt (1400-400)		Wahlmodule		3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Molekulare Ernährungswissenschaft (2904-460)				4. Sem.

(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(3) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits.“

33. Der bisherige § 32 wird aufgehoben.

34. Der bisherige § 33 wird aufgehoben.

35. Der bisherige § 34 wird aufgehoben.

36. Der bisherige § 35 wird § 33.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, müssen einen verbindlichen Studien- und Prüfungsplan erstellen, der den weiteren Verlauf des Studiums bezüglich der noch zu erbringenden Leistungen im Pflichtbereich regelt. Dieser verbindliche Studien- und Prüfungsplan ersetzt den Studienverlauf im Pflichtbereich, wie er in der geltenden Prüfungsordnung abgebildet ist. Die vor dem 1. Oktober 2014 erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten credits bleiben erhalten.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober aufgenommen haben und denen es aufgrund der Änderung der Modulgrößen nicht möglich ist, das Studium mit genau 120 ECTS abzuschließen, bietet die Fakultät Naturwissenschaften „Portfolio-Module“ mit unterschiedlichen Modulgrößen an, die einen Abschluss mit genau 120 ECTS ermöglichen.
- (5) Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2014 für eine Modulprüfung angemeldet haben, können das betreffende Pflichtmodul nach den alten Regelungen abschließen.
- (6) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Enzym-Biotechnologie“ werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Master-Studiengang „Food Microbiology and Biotechnology“ umgeschrieben und setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 17.07.2013 in der zum 1. Oktober 2014 geltenden Fassung fort.
- (7) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Lebensmittelwissenschaft und -technologie“ werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Master-Studiengang „Food Science and Engineering“ umgeschrieben und setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften

an der Universität Hohenheim vom 17.07.2013 in der zum 1. Oktober 2014 geltenden Fassung fort.

- (8) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Erdsystemwissenschaft“ werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Master-Studiengang „Earth System Science“ umgeschrieben und setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Food Microbiology and Biotechnology“, „Food Science and Engineering“, „Earth System Science“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 17.07.2013 in der zum 1. Oktober 2014 geltenden Fassung fort.

Stuttgart, den 3. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-